

AA/ BMWi

Weisung erstellt von BMJ, abgestimmt mit AA, BMWi, BMI, BMELV, BMF, BMBF

2429. AStV-1 am 19. 11. 2012

II-Punkt

TOP: 69

Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council implementing enhanced cooperation in the area of the creation of **unitary patent protection (First reading) (Legislative deliberation)**

- Endorsement of the patents package
 - 16220/12 PI 144 CODEC 2661
 - 16221/12 PI 145 COUR 73
 - 16222/12 PI 146 COUR 74
 - 18855/11 PI 194 OC 106

2dA
 lh
 2.1.12

**(This item will be dealt with
 in the restricted session: DPR + Mertens only)**

Weisung

(Stand 17.11. 20:15 Uhr)

1. Ziel des Vorsitzes

Ziel der Präsidentschaft ist – mit Ausnahme rechtsförmlicher und sprachlicher Korrekturen - die Billigung aller Teile des Patentpakets durch den AStV (Trilog-Ergänzung zur Patentverordnung, Sprachenverordnung, Gerichtsbarkeitsvertrag, Erklärung zur Vorbereitung der Errichtung des Gerichts, Erklärung zur Verteilung der Verlängerungsgebühren).

Konkret begehrt die Präs. im grundlegenden Dokument 16220/12, dass der AStV folgende Dokumente billigt

- Vorschlag für einen neuen Artikel 5 PatentVO und ein Mandat der Präs. zur entsprechenden Ergänzung des Trilogs zur PatentVO (16220 Annex I),
- den Entwurf des Gerichtsbarkeitsvertrags (16222/12),
- den Text der Sprachenverordnung (18855/11),

- den Entwurf einer bei der Annahme der Patentverordnung abzugebenden Erklärung der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verteilung der Verlängerungsgebühren des EU-Patents (16220/12 Annex II),
- den Entwurf einer anlässlich der Zeichnung des Gerichtsvertrags abzugebenden Erklärung der Vertragsstaaten zur Vorbereitung der Errichtung des Gerichts (16221/12).

2. Weisungstenor

- Deutschland begrüßt das von der Präs. vorgelegte Patentpaket.
- DE begrüßt, dass die Zeichnung des Vertrages vom Dezember auf das kommende Jahr verschoben wird. Nach unseren Berechnungen kann der Termin nicht vor Mitte Mai 2013 liegen (Übereinkommen sieht in Art. 58a den 18.2.2013 vor).
- Bereits vor der Einrichtung des vorbereitenden Ausschusses zur Errichtung des Gerichts, der erst nach der Unterzeichnung eingerichtet wird (Erklärung in Dok.16221/12), sollte Präs. die Zeit nutzen und mit möglichen Vorbereitungsarbeiten beginnen.
- Die für die Zeichnung eines Übereinkommens erforderliche Verfassungsprüfung ist in DE noch im Gange.

3. Sprechpunkte

- **D dankt PRÄS** für großen Einsatz für den zügigen Abschluss der Verhandlungen zum Gerichtsübereinkommen.
- D dankt der Präs. für die Vorlage der überarbeiteten Dokumente des Patentpakets.
- Was die **Patentverordnung** (Dok. 16220/12 Annex I) anbetrifft, freuen wir uns, dass es der Präs. gelungen ist eine rechtlich – vom Juristischen Dienst geprüfte - tragfähige Lösung zu finden, den Wunsch der Staats- und Regierungschefs vom Juni 2012 umzusetzen, die Artikel 6 bis 8 aus der Verordnung zu streichen und diese durch einen Verweis auf das Übereinkommen zu ersetzen.

- Erfreulich ist auch, dass aus dem EP positive Signale zu dieser Lösung zu vernehmen sind, so dass wir hoffen, dass es der Präs. gelingen wird, diese Lösung im Trilog mit dem EP und der KOM zu vereinbaren.
- Wir begrüßen den Entwurf der **Gebührenerklärung** (Dok. 16220/12 Annex II), die anlässlich der Verabschiedung der Patentverordnung im Rat abgegeben werden soll. Mit dieser unter PL-Präs verabredeten Erklärung, die für DE ein wichtiger Teil der Geschäftsgrundlage der Gesamteinigung ist, engagieren sich die teilnehmenden MS, dass die Verteilung der Verlängerungsgebühren in einer Weise erfolgt, dass die gegenwärtigen Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren auch bei den patentaktiven MS zumindest erhalten bleiben.
- Was die überarbeitete Fassung des **Gerichtsübereinkommens** (Dok. 16222/12) anbetrifft, begrüßen wir, dass die Präsidentschaft auf der Grundlage der intensiv geführten Diskussion noch eine Reihe von Verbesserungen in den Text aufgenommen hat. Im Beschlussdokument steht die Billigung des Vertragstextes unter dem Vorbehalt gegebenenfalls erforderlicher rechtsförmlicher Anpassungen. Ich verstehe diesen Halbsatz dahingehend, dass wir auch nach unserer heutigen Entscheidung bis zum WBF-Rat am 10./11. Dezember zwingend notwendige rechtstechnische Ergänzungen noch aufnehmen können und sollten. Wie ich hörte, liegen dazu unter anderem noch Vorschläge des Rechtsdienstes vor.
- Wir begrüßen die Aufnahme des Züchterprivilegs in Artikel 14h des Übereinkommens, auch wenn die Unberührtheitsklausel aus dem PL-Kompromisstext vom 5.12.2011 zusätzlich für die Fälle des zufälligen oder nicht vermeidbaren Auskreuzens von Pflanzen die Beweislastverteilung klargestellt hätte. Wir verstehen aber die Beweislastregel im Übereinkommen bereits in dieser Weise und werden eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.
- Probleme bereitet uns die in eckigen Klammern stehenden Formulierung von Artikel 15a Absatz 1b), Unterabsatz 2. Deutlich wird zwar, dass es keinen Verweis eines Verletzungsstreits von einer Lokalkammer an die Zentralkammer auf Antrag des Beklagten geben wird. Wie Sie wissen, sind wir aber der Ansicht, dass dieses Verweisungsverbot auch im Hinblick auf Regionalkammern gelten müsste. Wir sehen insofern keinen Grund für unterschiedliche Behandlung.

Gleichwohl könnten wir uns aber vorstellen, diese Bedenken im Interesse des Gelingens einer Gesamteinigung zurückzustellen.

- Gestatten Sie mir noch eine fachliche Anmerkung: Wir gehen davon aus, dass trotz Streichung des Wortes „relevant“ in Artikel 15 (1) c) und c1), Einigkeit besteht, dass sich die Zuständigkeit des Gerichts auf ergänzende Schutzzertifikate für Europäische und EU-Patente, nicht aber auf solche für nationale Patente bezieht. Das könnte man leicht durch eine kleine Ergänzung in Artikel 15 klarstellen, in dem man dort durchgängig formuliert: „supplementary protection certificate for a product protected by a patent“ (wodurch die ausschließliche Zuständigkeit nur für die Patente i.S.d. Artikels 2 (7) übertragen wird.)

Reaktiv (für den Fall das keine Zustimmung zu dieser Ergänzung herbeizuführen ist):

Ich möchte den Rechtsdienst des Rates bitten, noch einmal ausdrücklich zu bestätigen, dass lediglich Zuständigkeiten für Schutzzertifikate für Europäische Patente und EU-Patente auf das Patentgericht übertragen werden, nicht aber für nationale Patente, so dass wir diese Interpretation heute alle ausdrücklich festgehalten können.

- In Artikel 14h muss in der Überschrift das Wort „European“ gestrichen werden, weil diese Bestimmung nunmehr für Europäische Patente und EU-Patente anwendbar sein soll (im Text des Artikels ist das auch bereits erfolgt).
- Reaktiv: DE wäre mit folgenden Punkten einverstanden, falls JD Rat diese anspricht:
 - Artikel 3b Abs.1 - Streichung letzter Halbsatz („in accordance with Regulation. (EC) No. 593/2008 (Rome I), where applicable, or under the law of the Member State of the court seized.“)
 - Artikel 14h – Ergänzung um Bezugnahme auf Biotechnologierichtlinie (“(ba) in accordance with Directive 98/44/EC , the use of biological material for the purpose of breeding, or discovering and developing other plant varieties;”)
 - Artikel 14k – Von DE vorgeschlagene Formulierung für die Anspruchsgrundlagen für SPC (“Unless Union law provides otherwise, the provisions of this Agreement concerning patents shall apply mutatis mutandis to supplementary protection certificates.”)
- Wir danken der Präs., dass sie unsere Hinweise aufgenommen hat, dass die förmliche Zeichnung des Übereinkommens nicht bereits im Dezember dieses Jahres, sondern erst im kommenden Jahr erfolgen kann. Der jetzt in Artikel 58a (1) für den 18. Februar 2013 vorgesehene Zeichnungstermin erscheint uns aber immer noch eindeutig zu früh, um die notwendigen völkerrechtlichen Formalitäten zu erledigen. Nach unserer Rechnung kann der Termin nicht vor Mitte Mai 2013 liegen.

Reaktiv (für den Fall, dass Terminverschiebung zu erläutern ist):

Billigung des EN-Texts im Dezember 2012

Prüfung DE-Fassung durch Fachressort bis 15.01.2013

Prüfung DE-Fassung durch Sprachendienst AA, Abstimmung mit AT bis 15.3.2013

Prüfung der FR-Fassung bzw. der DE durch die jeweils anderen MS bis 15.4.2013

Antrag und Ausfertigung Zeichnungsvollmacht bis 15.05.2013

- Wir haben in D bereits in Vorbereitung einer Billigung des Texts im Dezember die dafür routinemäßige innerstaatlich notwendige völker- und verfassungsrechtliche Prüfung des Übereinkommensentwurfs eingeleitet. Das Ergebnis der Prüfungen liegt mir noch nicht vor. Insofern muss ich heute noch einen Vorbehalt machen.

- Auch den Entwurf für die **Erklärung zur Vorbereitung der Errichtung des Gerichts** (Dok. 16221/12), die bei der Zeichnung des Übereinkommens abgegeben wird, begrüßen wir. Er enthält die bereits unter PL-Präs. verabredeten Ergänzungen.
- Da eine Zeichnung, aus deren Anlass diese Erklärung abgegeben werden soll, wie gesagt nicht vor Mitte Mai 2013 stattfinden kann, würden wir es begrüßen – und wir regen dies ausdrücklich an –, dass die Präsidentschaft bereits vor diesem Datum mit möglichen Vorbereitungen beginnt.
- Ich möchte an dieser Stelle der **Präsidentschaft für Ihren Einsatz** noch einmal ganz herzlich danken und ich möchte auch die übrigen Delegationen bitten, auch wenn niemand – wie bei derartigen Dossiers auch nicht anders zu erwarten - in allen Punkten voll zufrieden sein kann, im Interesse eines zügigen Abschlusses die Präsidentschaft in Ihrem Ansatz zu unterstützen.

4. Hintergrund/ Sachstand

Nach den Beratungen im Rahmen der FoP am 5.10. und 16.10. hat Präs. jetzt einen erneut überarbeiteten Übereinkommenstext vorgelegt (16222/12). Darüber hinaus präsentiert Präs. die informell vorsondierte Lösung zu der vom ER angeregten Streichung der Artikel 6-8 der Verordnung, die durch einen neuen Artikel 5 ersetzt werden sollen, der insofern auf die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens verweist (16220/12 Annex I). Gleichzeitig wird der Entwurf einer Erklärung zur Sicherung der deutschen Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren vorgelegt, die DE im Rahmen des PL-Kompromisses im Dezember 2011 durchgesetzt hatte (16220/12 Annex II). Schließlich wird der Entwurf einer Erklärung der Vertragsstaaten zum Aufbau der Gerichtsbarkeit mit den unter PL-Präs. vereinbarten Ergänzungen vorgelegt (16221/12).

Die Präs. strebt eine Billigung des Kompromisspakets an und möchte mit dem EP, dessen JURI Ausschuss noch am selben Tage zusammentreten wird, und der KOM im Wege des Trilogs eine Einigung auf der vorgeschlagenen Linie zur Streichung der Artikel 6-8 der Verordnung herbeiführen.

Die erneut überarbeitete Fassung des Gerichtsübereinkommens 16222/12 enthält - wie bereits die vorherige Fassung 14750/12 - erneut eine Reihe von Ergänzungen, die überwiegend auf deutsche Petita zurückzuführen sind. Damit hat DE seine Forderungen fast vollständig durchsetzen können. Auch das Züchterprivileg ist nun im Entwurf verankert. Zur Beweislastregel zu Gunsten von Landwirten bei zufälligen Auskreuzungen kann DE eine Protokollerklärung abgeben, dass es die Beweislastgrundsätze im Übereinkommen in diesem Sinne versteht.

Nicht abgeschlossen ist die verfassungsrechtliche Prüfung des Übereinkommensentwurfs. BMI gibt zu bedenken, ob Änderungen der Satzung durch den Verwaltungsausschuss möglicherweise nicht die im Übereinkommensentwurf vorgesehene unmittelbare Wirkung zukommen könne sondern in Deutschland ggf. im Wege der Umsetzung durch ein Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden müsse. BMJ ist der Auffassung, dass es sich insofern um eine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne von Artikel 24 GG handelt, mit der Folge, dass Beschlüsse des Verwaltungsausschlusses auch in Deutschland unmittelbar gelten.